

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/3 98/05/0236

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.2001

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wier

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §297;

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §135 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass das von einem gemäß § 129 Abs. 10 Wr BauO erteilten Bauauftrag betroffene Bauwerk kein Superädifikat ist und daher der Bauauftrag zu Recht dem Eigentümer der Liegenschaft als Eigentümer des Bauwerkes erteilt worden ist.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998050236.X03

Im RIS seit

27.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at